

18670/AB**vom 10.09.2024 zu 19292/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.513.138

. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schroll, Genossinnen und Genossen haben am 10. Juli 2024 unter der **Nr. 19292/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wo bleibt die Marktbeobachtung für Photovoltaik? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Warum sind trotz Ankündigung im Jänner 2024 zum Zeitpunkt der Anfrageeinbringung keine Ergebnisse der Marktbeobachtung Photovoltaik veröffentlicht?*

Im Fokus der Marktbeobachtung steht die Beobachtung der Preisentwicklungen im Photovoltaikbereich für Endkund:innen im Laufe des Jahres 2024. Diese werden mit den auf Basis internationaler Trends erwarteten Anlagenpreisen verglichen. Um belastbare Aussagen über die tatsächlichen Preisentwicklungen am Photovoltaikmarkt treffen zu können, müssen diese eine gewisse Zeit lang beobachtet werden. Dabei erfolgt die Erstellung des Counterfactuals, also der Vergleichsbasis für die Preisentwicklung, wie sie ohne Umsatzsteuerbefreiung stattgefunden hätte, unter anderem auf Basis von ausführlichen Erhebungen und detaillierter Datenauswertung. Umfragen bei Endkund:innen und externen Kooperationspartner:innen inklusive Ergebnisauswertung werden derzeit durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Herbst 2024 vorliegen und anschließend veröffentlicht.

Zu Frage 2:

- *Welche konkreten Schritte wurden von Ihrem Ministerium bzw. der AEA in der Zeit zwischen Ankündigung und Anfrageeinbringung gesetzt, um die Ergebnisse der Marktbeobachtung Photovoltaik ehestmöglich zu veröffentlichen?*

Alle Beteiligten arbeiten grundsätzlich schnellstmöglich an der Umsetzung der Marktbeobachtung.

Wie in Frage 1 angeführt, braucht eine Marktbeobachtung, um zu sinnvollen Ergebnissen zu kommen, einen gewissen Beobachtungszeitraum.

Die Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen ist seit 1.1.2024 in Kraft, die ersten Ergebnisse werden im Herbst 2024 vorliegen.

Zu Frage 3:

- *Wann werden Sie bzw. die AEA die Ergebnisse der Marktbeobachtung Photovoltaik veröffentlichen?*

Die Ergebnisse werden im Herbst 2024 vorliegen und anschließend auch veröffentlicht.

Zu Frage 4:

- *In welchem Umfang werden Sie bzw. die AEA die Ergebnisse der Marktbeobachtung Photovoltaik veröffentlichen?*

Die Ergebnisse sollen in Form eines „Factsheets“ auf der Homepage meines Ressorts veröffentlicht werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie hoch sind die Gesamtkosten der Marktbeobachtung Photovoltaik?*
a. Bitte um detaillierte Auflistung der Kosten.
➤ *Falls die Gesamtkosten noch nicht ermittelt wurden: Mit welchen Gesamtkosten rechnen Sie?*

Die Gesamtkosten der Beauftragung belaufen sich auf ca. € 62.300,00 netto und setzen sich wie folgt zusammen:

- Erstellung eines Counterfactuals: ca. € 13.200,00
- Erhebung der Preisentwicklungen auf Basis öffentlicher Daten: ca. € 11.000,00
- Vorbereitung der Umfrage bei Endkund:innen: ca. € 4.400,00
- Durchführung der repräsentativen Umfrage durch externe Kooperationspartner:innen: ca. € 10.600,00
- Datenauswertung und Interpretation: ca. € 16.500,00
- Zusammenfassung der Ergebnisse und Abschlusspräsentation: ca. € 6.600,00

Zu Frage 7:

- *Wie erfolgt die Abstimmung zwischen der AEA und der Bundeswettbewerbsbehörde, die anlassbezogen extra für die Untersuchung eines Wirtschaftszweiges ermächtigt wurde?*

Anfang 2024 erfolgte auf Initiative meines Ministeriums ein Abstimmungstermin mit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) sowie dem Bundesministerium für Finanzen, bei dem die Methodik für die Marktbeobachtung von der AEA vorgestellt und diese gemeinsam besprochen wurde.

Die Beauftragung durch die AEA stellt eine proaktive und laufende Untersuchung der Weitergabe der Umsatzsteuersenkung an Endkund:innen dar. Im Gegensatz dazu ist die BWB lediglich dazu ermächtigt, bei einem begründeten Verdacht einer Verletzung der Verpflichtung zur

Weitergabe von Abgabensenkungen gemäß § 7 PreisG 1992 selbstständig eine Branchenuntersuchung durchzuführen.

Sollte die Marktbeobachtung feststellen, dass es ungewöhnliche Preisveränderungen gab, wird selbstverständlich eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die BWB übermittelt.

Leonore Gewessler, BA

